

TEXT (TEIL B)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 (1) BauNVO)

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB DER GEMEINBEDARFFLÄCHE – GERIATRISCHES ZENTRUM – WIRD AUF EINE MAX. GRUNDFLÄCHE VON 1.400 qm FESTGESETZT.

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN VON DIESER ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

VERFAHRENSVERMERKE:

DIE VON DER PLANUNG BEREHRTE BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 01.03.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, 28. Mai 1993



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27. Mai 1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. Mai 1993 GEBILLIGT.

TRITTAU, 28. Mai 1993



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 28. Mai 1993



BÜRGERMEISTER

NACH § 13 (1) BauGB WURDE DEM PLANINHALT VON DEN BETEILIGTEN NICHT WIDERSPROCHEN. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), BEDARF NICHT DER ANZEIGE NACH § 11 BauGB.

TRITTAU, 28. Mai 1993



BÜRGERMEISTER

DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT ANKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 8. Juni 1993 SORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 9. Juni 1993 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 9. Juni 1993



BÜRGERMEISTER

PRÄMBEL:

AUFGRUND DES § 10 IN VERBINDUNG MIT § 13 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.12.1992 (BGBl. I S. 2253),

WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. MAI 1993 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24, 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, FÜR DAS GEBIET:

PFLEGEHEIM "HAUS BILLETAL", ZWISCHEN MOTTENTEICH UND BILLEWANDERWEG

BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN



BEBAUUNGSPLAN NR. 24
2. VEREINF. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER:

PLANLABOR

FÜR

ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPLOM. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITECT

PLANSTAND: 2 . SATZUNGS AUSFERTIGUNG